



SO GEHEN SIE VOR: PRÜFEN SIE DIESE ANHÄNGIGEN VERFAHREN UND LEGEN SIE EINSPRUCH GEGEN IHREN STEUERBESCHEID EIN – MEHR IST NICHT NOTWENDIG

Aktenzeichen	Darum geht es in dem strittigen Sachverhalt	Für Sie relevant?
X R 16/23	Investitionsabzugsbetrag Dem BFH liegt die Frage zur Klärung vor, ob für die Prüfung der Überschreitung der Gewinngrenze im Sinne des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG der Steuerbilanzgewinn oder ein um außerbilanzielle Effekte (wie nicht abziehbare Betriebsausgaben sowie steuerfreie Einnahmen) korrigierter Gewinn maßgeblich ist.	☐
VIII R 26/23	Gewinnerzielungsabsicht Bislang ist unklar, ob mit Blick auf die Gewinnerzielungsabsicht bei einer langjährig verlustbringenden freiberuflichen Nebentätigkeit die Altersgrenze des Selbstständigen als zeitliche Begrenzung des Prognosezeitraums zu berücksichtigen ist. Weiter hat der BFH zu entscheiden, ob eine Haupt- und eine Nebentätigkeit, die sich gegenseitig fördern, aber nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, bei der Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht zusammenzufassen sind.	☐
X R 19/23	Richtsatzsammlung Der BFH hat zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich durch eine Richtsatzschätzung (gemeint sind die Richtsätze des BMF) zulässig ist.	☐
I R 4/24	Veräußerung von Grundstücken zu Buchwerten Fraglich ist, inwiefern die Veräußerung von Grundstücken des Gesamthandsvermögens an eine beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft zum Buchwert zur Aufdeckung stiller Reserven führen kann.	☐
IV R 25/22	Konzernabschlusskosten als Beteiligungserträge Zu entscheiden ist, ob die bei einer Holdinggesellschaft angefallenen Konzernabschlusskosten im Sinne von § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den dem Teileinkünfteverfahren unterliegenden Beteiligungserträgen stehen. Weiter steht die Frage zur Klärung an, ob die Kosten in der Folge nur anteilig als Betriebsausgaben abgezogen werden können.	☐
VI R 23/22	Besteuerungsrecht Den obersten Finanzrichtern liegt die Frage zur Entscheidung vor, wem für den Lohn, den ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer von seinem Schweizer Arbeitgeber für die Phase einer unwiderruflichen Freistellung erhält, das Besteuerungsrecht zusteht (dem Ansässigkeits- oder dem Tätigkeitsstaat).	☐
X R 8/23	Einheitlicher Gewerbebetrieb Führt die Übertragung eines Gewerbebetriebs im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge dazu, dass dieser Gewerbebetrieb sich mit einem vom Steuerpflichtigen eigenständig begründeten und geführten Gewerbebetrieb automatisch zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb vereinigt? Zudem ist fraglich, wie in diesem Fall die Höchstbeträge in Bezug auf Investitionsabzugsbeträge zu ermitteln sind.	☐